

Richtlinien
über die
finanzielle Förderung
der Kinder- und Jugendarbeit



Sonstige Bestimmungen



Stand: 01.04.2009

Vorwort

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG-SGB VIII) bestimmt in der einleitenden Vorschrift des § 1 (1) SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Damit wird das grundgesetzlich garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für den Bereich der Jugendberziehung unterstrichen, verdeutlicht und als der rechtliche Bezugspunkt festgelegt, auf den alle weiteren Bestimmungen des SGB VIII ausgerichtet sind und an dem sich die Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren hat.

Die Jugendarbeit, als Teil der Kinder- und Jugendhilfe, kann und muss nach dem gesetzlichen Auftrag einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung des den Erziehungsanspruch umfassenden Rechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung leisten. Jugendarbeit ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ohne den in vielen Lebensbereichen herrschenden Leistungsdruck. Sie trägt damit zur individuellen und sozialen Emanzipation der jungen Menschen bei und ermöglicht einen Ausgleich sozial bedingter Benachteiligungen. Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen zu fördern ist dabei ein ausdrückliches Ziel.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz und die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes NRW verpflichten die öffentlichen Jugendhilfeträger dazu, dass die in den Gesetzen vorgesehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht angeboten werden. In Rahmen dieser Gesamtverantwortung stellt der Kreis Düren als öffentlicher Jugendhilfeträger angemessene Haushaltsmittel für die Jugendarbeit zur Verfügung. Kennzeichnend für die Jugendhilfe ist die Trägervielfalt und die daraus resultierenden unterschiedlichen Wertorientierungen, Methoden und Arbeitsformen, die es dadurch zu unterstützen gilt.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit sollen die Aktivitäten in der Jugendarbeit sichern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im außerbehördlichen Bereich ermutigen und ihnen helfen, das Interesse an gesellschaftlichen Aufgaben zu wecken.

Die nachfolgenden Richtlinien geben Auskunft über die Möglichkeiten der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes Düren. Sie bedürfen der ständigen Überprüfung und orientieren sich an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung wie sie im Kinder- und Jugendförderplan beschrieben sind.

Allen, die sich im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Düren engagieren, gilt an dieser Stelle mein besonderer Dank!

gezeichnet
Wolfgang Spelthahn

Landrat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	
Allgemeine Grundsätze	1
I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung	2
Fördervoraussetzungen	2
Freizeit- und Ferienfahrten	3
Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen	3
Familienerholung	4
II. Bildungsveranstaltungen	5
Fördervoraussetzungen	5
Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen	5
Außerschulische Jugendbildung	6
Internationale Jugendbegegnung	6
III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen	7
Fördervoraussetzungen	7
IV. Ring politischer Jugend	8
Fördervoraussetzungen	8
V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeit- stätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	9
Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten	9
Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	9
VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Bau und Inneneinrichtung	10
Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien	10
Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)	11
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	12
Bau-, Umbau- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen	13
Sonstige Bestimmungen	
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	14
JugendleiterIn-Card	15
Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinhau	16
o Platzordnung	16
o Entgeltordnung	18
Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"	19

Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeine Grundsätze

Allgemeines:

Die Richtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Voraussetzungen hierzu sind die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der Einzelrichtlinien und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Kreiszuschüssen besteht nicht.

Antragsverfahren:

Die Zuschüsse sind schriftlich vor dem Beginn der Maßnahmen/Beschaffungen zu beantragen, entsprechende Antragsvordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

Ausnahme bei Kapitel:

- V "Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten" → Antragstellung bis 30.06. eines Jahres
- VI "Freizeitmaterial", "Bau" und "Inneneinrichtung" → Antragstellung bis 30.06. eines Jahres
- VI In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung/der vorzeitige Beginn einer Maßnahme genehmigt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Förderung zu einem späteren Zeitpunkt besteht.

Maßgeblich für die Berücksichtigung eines Antrages ist die Reihenfolge des Eingangs beim Kreis Düren.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen haben oder beendet sind, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Eine Nachbewilligung von Zuschüssen ist nicht möglich.

Rückzahlung von Zuschüssen:

Ein Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet worden ist
- er aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt worden ist
- sich die TeilnehmerInnenzahlen der Maßnahme gegenüber dem Antrag verringert haben
- die tatsächlichen Aufwendungen geringer ausfallen als die im Antrag zugrunde gelegten Gesamtkosten
- die Maßnahme nicht durchgeführt wurde

Zusatz für Kapitel IV (ausgenommen "Pädagogische Arbeitsmaterialien"):

Bewilligte und ausgezahlte Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht durchgeführt wurden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen.

Verwendungsnachweis:

Nach Abschluss der Maßnahmen/Beschaffungen sind dem Kreisjugendamt Düren die entsprechenden Verwendungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen. Alle Angaben sind vom Träger rechtsverbindlich zu bestätigen, entsprechende Vordrucke sind beim Kreisjugendamt Düren erhältlich.

Weitere differenzierte Angaben sind je nach Antragsart in den Einzelförderrichtlinien festgelegt.

I. Kinder-, Jugend- und Familienerholung

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind in der Regel anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können im Rahmen der "Freizeit- und Ferienfahrten" und "Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen" ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die der Fort- und Ausbildung dienen

Zuschüsse für BetreuerInnen (Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Düren möglich) können anteilig für die an der Maßnahme teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses zu erbringen.

Als Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Familienerholung eine offizielle Aufenthaltsbestätigung vorzulegen.

Träger von Kinder- und Jugendmaßnahmen haben durch eine rechtsverbindliche Erklärung die ordnungsgemäße Verwendung der Kreiszuschüsse zu bestätigen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten (bei Kinder- und Jugendmaßnahmen) sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Freizeit- und Ferienfahrten

Freizeit- und Ferienfahrten sind in geeigneten Einrichtungen (z.B. Ferienheimen, Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen) durchzuführen und sollen **überwiegend** Erholungscharakter besitzen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 2 bis 21 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 2,00 € pro Tag und TeilnehmerIn • An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen

Örtliche Kinder- bzw. Jugenderholungsmaßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und überwiegend wohnortnah stattfinden. Diese Maßnahmen sollen überwiegend Erholungscharakter besitzen. Die Veranstaltungstage sind möglichst zusammenhängend und mit demselben Personenkreis durchzuführen. **Das Programm der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 2 bis 15 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Kinder im 1. Schuljahr. • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 7 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	1,00 € pro Tag und TeilnehmerIn

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Familienerholung

Durch die Förderung von Familienmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll nur Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Häusern von freien Wohlfahrtsverbänden oder diesen angeschlossenen Verbänden • 14 bis 21 Tage Dauer
Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche sowie im Haushalt lebende Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • Kinder ausländischer Familien können nur gefördert werden, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB VIII haben
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Familien, deren monatliches Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 90 Abs. 2 SGB VIII nicht übersteigt (Kindergeld ist kein Einkommen i.S. dieser Richtlinie) • beide Elternteile/die Sorgeberechtigten (Ausnahme Alleinerziehende) müssen an der beantragten Maßnahme teilnehmen • ein Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern ein Kind oder Jugendlicher im gleichen Jahr nicht bereits einen Zuschuss aus dem Bereich "Übernahme von Teilnahmebeiträgen" erhält
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • antragsberechtigt sind: Eltern/Alleinerziehende/Sorgeberechtigte • dem Antrag sind beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme ○ aktuelle Einkommensunterlagen ○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten • Zuzussauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme • Zuschüsse werden an den jeweiligen Maßnahmenträger ausgezahlt • <u>Verwendungsnachweis</u> (Aufenthaltsbestätigung) ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger einzureichen
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 5,00 € pro Tag Kind/Jugendlichem • 7,00 € pro Tag und Kind/Jugendlichem aus besonders einkommensschwachen Familien (Unterschreitung der Einkommensgrenze um mindestens 20 %) • An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

II. Bildungsveranstaltungen

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit überwiegend vereinstypischem Charakter
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden

Zuschüsse für TeilnehmerInnen können nur gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren haben (d.h. ausgenommen Stadtgebiet Düren).

Zuschüsse für LehrgangleiterInnen/BetreuerInnen können anteilig für die an der Veranstaltung teilnehmenden zuschussberechtigten Personen aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren gewährt werden.

Auszahlung der Zuschüsse:

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage des jeweiligen Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Spätestens **einen** Monat nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreisjugendamt Düren ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und TeilnehmerInnenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen

Gefördert werden Lehrgänge, die geeignet sind, Fähigkeiten zur Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zu vermitteln. Die Schulungen sind von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Dieses Programm ist dem Antrag beizufügen.**

Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• TeilnehmerInnen ab dem 15. Lebensjahr• 1 LehrgangleiterIn (Wohnsitz außerhalb des Kreises Düren möglich)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• 2,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 2 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)• 3,00 € je Tag und TeilnehmerIn bei mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)• 7,00 € pro Übernachtung und TeilnehmerIn täglich mindestens 5 Stunden Veranstaltungsdauer mit Übernachtung (bis zu 10 Veranstaltungen pro Jahr)

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Außerschulische Jugendbildung

Bei außerschulischer Jugendbildung handelt es sich um Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung dienen. Die Maßnahme ist von einer Fachkraft zu leiten und nach einem mit dem Kreisjugendamt Düren abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag beizufügen.**

Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann für 1 BetreuerIn ein entsprechend gleich hoher Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 1,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 3 Stunden Dauer • 2,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer • 3,50 € je Übernachtung und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen mit Übernachtung

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Internationale Jugendbegegnung

Allgemeines:

Es können Begegnungen gefördert werden, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen verschiedener Nationen beitragen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die außerhalb der BRD stattfinden.

Die Maßnahmen müssen als Schwerpunkte Begegnungs- und Austauschcharakter haben.

Die Jugendbegegnung ist nach einem mit dem Kreisjugendamt abgestimmten Programm durchzuführen. **Das Programm ist dem Antrag unter Benennung der Partnergruppe beizufügen. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.**

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • ab 5 TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn • 5 bis 21 Tage Dauer
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • junge Menschen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten • bei je angefangenen 8 geförderten TeilnehmerInnen kann ein entsprechend gleich hoher Zuschuss für 1 BetreuerIn gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • pro Tag und TeilnehmerIn 2,50 € (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

III. Übernahme von Teilnahmebeiträgen

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen gilt für nachfolgende Einzelrichtlinien:

- Freizeit- und Ferienfahrten
- Örtliche Kinder- bzw. Jugendberholungsmaßnahmen
- Tagesveranstaltungen
- Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen
- Außerschulische Jugendbildungen
- Internationale Jugendbegegnungen

Gemäß § 90 Abs. 2 Ziff. 1 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Düren übernommen werden, wenn die Belastung dem/der TeilnehmerIn (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bzw. seinen/ihren Eltern nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf die Summe von 500 € nicht überschreiten.

Zuschussberechtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kind bzw. Jugendlicher vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ sie in Schul- oder Berufsausbildung sind ○ sie arbeitslos sind ○ sie Grundwehr- oder Ersatzdienst ableisten
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahmebeiträge können ganz oder teilweise übernommen werden; Grundlage für die Feststellung der zumutbaren Belastung sind §§ 85 – 89 SGB XII i.V.m. § 90 (2) SGB XIII entsprechend • pro Zuschussberechtigten kann eine Maßnahme pro Jahr gefördert werden • mögliche Zuschüsse Dritter bzw. Zuschüsse, die der Kreis allgemein zur Durchführung der Maßnahme gewährt hat, sind vom geförderten einzelnen Teilnahmebeitrag abzuziehen • Teilnahmebeiträge können unter der Voraussetzung, dass das bereinigte Einkommen der Familie unter der ermittelten Einkommensgrenze gem.§ 88 SGB XII liegt, ganz übernommen werden • Sofern das bereinigte Gesamtnettoeinkommen über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII liegt, ist der Differenzbetrag (Gesamtnettoeinkommen-Bedarf) von dem jeweiligen Antragsteller in Eigenleistung zu erbringen; die benötigten Restmittel können vom Kreis Düren übernommen werden
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Sorgeberechtigte können unter Beifügung folgender Unterlagen den Zuschuss beantragen <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme ○ aktuelle Einkommensunterlagen ○ Bescheinigung über die Mietkosten/Hauslasten • Zuschussauszahlung erfolgt im Auftrag der AntragstellerInnen an den Maßnahmenträger • Zuschussauszahlung 14 Tage vor Beginn der Maßnahme • <u>Verwendungsnachweis</u> (Teilnahmebescheinigung) muss spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme durch den Träger vorgelegt werden

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

IV. Ring politischer Jugend

Fördervoraussetzungen

Allgemeines:

Der im Haushalt bereitgestellte Zuschuss für den Ring politischer Jugend (RPJ) kann den Mitgliedsverbänden zur Durchführung ihrer Bildungs- und Schulungsarbeit gewährt werden. Hiermit soll den Mitgliedsverbänden des RPJ ermöglicht werden, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien durchzuführen.

Der Zuschuss darf nur für die politische Jugend- und Bildungsarbeit Verwendung finden. Als förderungswürdige Maßnahmen der politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung sind die Veranstaltungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu freien Staatsbürgern zu erziehen und zu verantwortlicher Mitarbeit im politischen Leben zu veranlassen.

Die parteipolitische Tätigkeit der Verbände wird nicht bezuschusst.

Um die Zusammenarbeit der politischen Jugendverbände im RPJ zu fördern, wird der Zuschuss in eigenverantwortlicher Verwaltung an den RPJ ausgezahlt.

Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuss kann nach Vorlage des Verwendungsnachweises (für das vorangegangene Haushaltsjahr) ausgezahlt werden.

Verwendungsnachweis:

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses ist bis zum **31.03.** eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Auflistung durchgeführter Maßnahmen
- rechtsverbindliche Erklärung über die Verwendung des Kreiszuschusses

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

V. Sach- und Personalkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Der Kreis Düren ist bestrebt, ein flächendeckendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit bereit zu stellen.

Es wird unterschieden in zwei Formen von Jugendfreizeiteinrichtungen:

Jugendfreizeitstätten	Jugendfreizeitstätten sind Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.
Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	In Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit wird ein breites Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch hauptamtliche pädagogische Fachkräfte bereitgestellt. Die Angebote finden sowohl im Bereich der aufsuchenden Jugendarbeit als auch in zentralen Einrichtungen und Räumen statt.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen die Arbeit der jeweiligen Institutionen unterstützen.

Sachkostenzuschüsse für Jugendfreizeitstätten

Allgemeines:

Antragsberechtigt für die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse sind die freien und kommunalen Träger der Jugendfreizeitstätten.

Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich entstehender Betriebskosten, die anfallen, um die Räume zur Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Kosten gehören u.a.: Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 260,00 € pro Jahr und Einrichtung • 520,00 € pro Jahr und Einrichtung bei besonders umfangreichen Aktivitäten, wenn mindestens eine ehrenamtliche Kraft in der Einrichtung tätig ist, die innerhalb der letzten 3 Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Kreisjugendamtes Düren oder eines nach § 75 SGB VIII anerkannten Verbandes teilgenommen hat (Tätigkeitsbericht 1. Halbjahr und Planung 2. Halbjahr müssen dem Antrag beigelegt werden)
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • bei 260,00 € Zuschuss: rechtsverbindliche Erklärung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses auf dem Antragsformular • bei erhöhtem Zuschuss von 520,00 €: Verwendungsnachweis bis zum 28.02. eines Jahres für das vorhergehende Betriebsjahr

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Allgemeines:

Mit den Trägern der im Kreis Düren vorhandenen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bestehen schriftliche Vereinbarungen zur Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten).

VI. Pädagogische Arbeitsmaterialien, Freizeitmaterialien, Bau und Inneneinrichtung

Beschaffung von pädagogischen Arbeitsmaterialien

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, können ebenfalls Zuschüsse erhalten.

Gefördert werden Materialien und Medien, die zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, z.B. Spielgeräte, Werkzeug, Fachliteratur für GruppenleiterInnen und MitarbeiterInnen, Fahrt- und Lagergeräte u.Ä.

Die Gesamtkosten der anzuschaffenden pädagogischen Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit dürfen die Höhe von 410,00 € nicht übersteigen.

Verbrauchsmaterialien, vereinstypische Gegenstände und Materialien, die keinen direkten Bezug zu jugendpflegerischen Aktivitäten haben, werden nicht gefördert.

Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• im Antrag muss enthalten sein:<ul style="list-style-type: none">○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit○ Aufstellung der Kosten○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind aufzuführen)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• zu den verbleibenden Kosten können Zuschüsse in Höhe von 50 % gewährt werden, Zuschüsse Dritter werden in Abzug gebracht
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none">• Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens drei Monate nach der Bewilligung

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Beschaffung von Freizeitmaterialien (investiver Bereich)

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zu den investiven Maßnahmen gehört die Beschaffung von Freizeitmaterial, dessen jeweilige Kosten 410,00 € übersteigt.

Die zu fördernden Freizeitgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Antragsverfahren	<p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung • Aufstellung der Kosten • Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<p>bei Gesamtaufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 1.000,00 € = 50 % der Kosten • bis 5.000,00 € = 40 % der Kosten • bis 10.000,00 € = 30 % der Kosten • über 10.000,00 € = 20 % der Kosten (höchstens jedoch 4.000,00 €)
Verwendungsnachweis	<p>Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens drei Monate nach der Bewilligung</p>
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • für vermögenswirksame Beschaffungen gilt eine Zweckbindungszeit von mindestens 5 Jahren, wenn nicht ausdrücklich in der Bewilligung eine längere Zeit festgelegt wurde • innerhalb des Zweckbindungszeitraumes wird für den selben Zweck kein neuer Zuschuss bewilligt <p><u>Rückforderung von Zuschüssen</u></p> <p>Die Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass die hiermit finanzierten Bauten, Einrichtungen oder Geräte ihrem Zweck entfremdet werden. Die bewilligten und ausgezahlten Zuschüsse, die ganz oder teilweise zurückgefordert werden, sind analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen. Maßgebend hierfür der Zeitpunkt der Zweckentfremdung.</p>

Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendamt Düren nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird dem Kreis Düren ein Prüfrecht eingeräumt.

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die zu fördernden Einrichtungsgegenstände müssen in direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Es sollte mindestens ein Raum in der Jugendfreizeiteinrichtung ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Antragsverfahren	<p>im Antrag muss enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung • Aufstellung der Kosten • Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>für Jugendfreizeitstätten</u> (Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden): <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 4.000,00 € • <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u> (vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft): <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens 10.000,00 € <p>Bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Nach Ausführung des Vorhabens ist dem Jugendamt innerhalb der festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und ein Verwendungsnachweis unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Die Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens 10 Jahre der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen • das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet worden sind <p>Das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Einrichtung beabsichtigt war.</p>

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Bau-, Umbau bzw. Instandhaltungsmaßnahmen

Allgemeines:

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Präventive Jugendhilfe setzt Räumlichkeiten und Einrichtungen voraus, die zweckmäßig und funktionsgerecht gestaltet sind, variable Nutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der NutzerInnen zulassen sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderung bieten.

Bei der Planung und der Ausführung soll eine preisgünstige Lösung gewählt werden, die insbesondere einen sparsamen Betrieb der Einrichtung gewährleistet.

Die Planung ist rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen.

Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • im Antrag muss enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ○ Aufstellung der Kosten ○ Finanzierungsplan (Zuschüsse Dritter sind anzugeben)
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • <u>für Jugendfreizeitstätten</u> (Räumlichkeiten, die von Gruppen unter ehrenamtlicher Leitung zur Durchführung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden): <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 20.000,00 € • <u>für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit</u> (vom Jugendhilfeausschuss anerkannte Jugendeinrichtungen mit hauptamtlicher Fachkraft): <ul style="list-style-type: none"> ○ 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 50.000,00 € • Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken können nicht gefördert werden • bei multifunktionalen Einrichtungen werden lediglich die Kostenanteile der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen, auf der Grundlage des Verhältnisses der Jugendarbeit zu der Gesamtnutzung in die Förderung einbezogen
Verwendungsnachweis	<p>Nach Ausführung der Vorhaben sind dem Kreisjugendamt Düren innerhalb einer festgelegten Frist die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse schriftlich zu bestätigen und Verwendungsnachweise unter Beifügung aller Belege einzureichen.</p>
Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Träger verpflichten sich, die geförderten Einrichtungen ordnungsgemäß zu pflegen, zu erhalten und mindestens 30 Jahre der Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen • bei Verstößen gegen diese Verpflichtung sind die zurückzufordernden Zuschüsse ganz oder teilweise analog der allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit dem jeweiligen Prozentsatz für das Jahr zu verzinsen • das Gleiche gilt, wenn sich ergibt, dass die Zuschüsse zweckentfremdet verwendet worden sind • das Jugendamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abzusehen ist, dass die jeweilige Jugendeinrichtung nicht mehr so geführt werden kann, wie es bei der Errichtung vorgesehen war

Die "Grundsätze zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit" sind zu beachten!

Sonstige Bestimmungen

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG SGB VIII)

Allgemeines:

Der Kreis Düren ist für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) zuständig, wenn:

- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Kreisjugendamtes Düren hat und dort vorwiegend tätig ist
- der Träger seinen Sitz im Bezirk des Stadtjugendamtes Düren hat und vorwiegend im Bezirk des Kreisjugendamtes tätig ist

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 des 1. Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-SGB VIII-NW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist und gemeinnützige Ziele verfolgt und
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den oben genannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- und Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der freien Jugendhilfe, die bereits zusammen mit ihren Untergruppierungen auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das örtlich zuständige Jugendamt.

Voraussetzungen:

Der Träger der freien Jugendhilfe muss sich

- nach seiner Satzung das Ziel gesetzt haben, der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Erziehung junger Menschen zu dienen
- in seiner Satzung und Erziehungs-/Bildungsarbeit zu den Grundsätzen bekennen, die als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind und diese Grundsätze in seiner Tätigkeit nachweisen.

Die innere Ordnung des Trägers der freien Jugendhilfe muss nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Der Jugendabteilung einer Erwachsenenvereinigung muss nach der Satzung das Recht auf eigene Gestaltung seines Gemeinschaftslebens gegeben sein. Sie muss ihren/ihre LeiterIn sowie einen/eine VertreterIn im Vorstand selbst wählen können.

Der Träger der freien Jugendhilfe, der nach den vorher erwähnten Bestimmungen anerkannt werden möchte, muss dem Kreisjugendamt Düren Einblick in seine Arbeit gewähren und die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen.

Vereinigungen können nicht anerkannt werden, wenn sie

- in erster Linie Ziele anstreben und Zwecke verfolgen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen oder
- ihre Tätigkeit hauptsächlich auf vereinzelte Angebote im Rahmen der Jugendhilfe beschränken.

Antragsverfahren:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII ist schriftlich beim Kreisjugendamt Düren zu beantragen.

Als Anlage sind beizufügen:

- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- die Satzung des Trägers
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung
- eine Erklärung über die Bereitschaft, dem Jugendamt während des Prüfungsverfahrens Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren

Widerruf:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

JugendleiterIn-Card

Allgemeines:

Die JugendleiterIn-Card (JuLeiCa) ist ein bundesweit gültiger amtlicher Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit.

Durch die JuLeiCa wird das Engagement und die Qualifikation der JugendleiterInnen dokumentiert, die in Kinder- und Jugendgruppen, Projekten, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendzentren, Seminaren und Veranstaltungen aktiv sind sowie Interessenvertretungen und Leitungsfunktionen wahrnehmen.

Die JuLeiCa legitimiert gegenüber den Eltern der TeilnehmerInnen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

Die Card-InhaberInnen erhalten Vergünstigungen, die je nach Bundesland und Region unterschiedlich sein können.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu 3 Jahre.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• die JuLeiCa können MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten, die ehrenamtlich für einen anerkannten Träger der Jugendhilfe tätig und mindestens 16 Jahre alt sind• JugendleiterInnen müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit erhalten die JuLeiCa über ihren Jugendverband, den Jugendring oder andere anerkannte Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage der Qualifizierung• Qualifizierung und Tätigkeit als JugendleiterIn gilt durch die Unterschrift des Trägers im Antrag auf Ausstellung der Card als bestätigt• Anträge sind beim jeweils zuständigen Jugendamt, in dem die ehrenamtliche Mitarbeiterin ihren/der ehrenamtliche Mitarbeiter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu stellen• für die Ausstellung der JuLeiCa für ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus dem Kreis Düren (außer Stadt Düren) ist das Kreisjugendamt Düren zuständig

Jugendzeltplatz "Finkenheide" in Hürtgenwald-Kleinbau in der Trägerschaft des Kreises Düren

Der **Jugendzeltplatz (JZP)** bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in Gemeinschaft auf einem landschaftlich reizvollen Gelände ihre Freizeit zu verbringen. Er ist für eine Belegung mit maximal 100 Personen ausgerichtet.

Öffnungszeiten sind vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres, andere Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Der JZP steht Kinder- und Jugendgruppen zur Verfügung, die von einem/einer LeiterIn geführt werden.

Der/Die LeiterIn der Gruppe ist während der gesamten Benutzungsdauer verantwortlich für seine/ihre Gruppe und die ordnungsgemäße Nutzung des JZP. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass niemand durch das Verhalten der Gruppenmitglieder gefährdet, belästigt oder gestört wird.

Die Gruppen melden sich beim Kreisjugendamt Düren schriftlich an; ohne Terminzusage ist die Benutzung des JZP nicht möglich.

Das Nutzungsentgelt ist fristgerecht an den Kreis Düren zu überweisen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

Das **Aktionshaus** ist ein zusätzliches Angebot für die NutzerInnen des Jugendzeltplatzes, das nach Absprache mit dem Jugendamt pro Belegungszeitraum einer Gruppe gegen Hinterlegung einer Kautions zur Verfügung gestellt werden kann. Es soll zu unterschiedlichen Gruppenaktivitäten (Kleingruppenarbeit, Bastel- oder Spielaktionen etc.) insbesondere bei schlechtem Wetter dienen.

Platzordnung

Auf dem Jugendzeltplatz gilt das Jugendschutzgesetz. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.

Jugendzeltplatz:

Bei der Belegung des Jugendzeltplatzes durch mehrere Gruppen wird erwartet, dass die Gruppen sich partnerschaftlich verhalten und die gemeinsame Nutzung der Räume (ausgenommen ist das Aktionshaus) und Flächen untereinander regeln.

Bei Ankunft meldet sich die Gruppe beim Platzwart, der die vorgesehenen Zeltflächen zuweist, den/die LeiterIn der Gruppe mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bekannt macht und die entsprechenden Übergabeformalitäten regelt.

Um einen reibungslosen Ablauf auf dem Platz zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- im Interesse der BenutzerInnen und AnwohnerInnen herrscht zwischen 23 Uhr und 7 Uhr Nachtruhe
- zum Kochen sind nur die dafür vorhandenen Kochstellen zu verwenden
- Abfälle, Asche und sonstiger Unrat sind vom Gelände und aus dem Gebäude zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu geben
- aufgetretene Schäden sind dem Platzwart umgehend mitzuteilen

Nicht erlaubt ist	<ul style="list-style-type: none"> • die Wege und den Rasen innerhalb des Zeltplatzes mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren (das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt) • den Bewuchs des Zeltplatzes zu beschädigen oder zu entfernen • Zeltgräben auszuwerfen • den abgesperrten Bereich des Feuerlöschteiches zu betreten bzw. zu verunreinigen, die Feuerstellen ohne Aufsicht zu benutzen • Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen anzuzünden • das Ballspielen in Hausnähe (hierzu steht der Bolzplatz zur Verfügung) • die Zäune zu übersteigen • der Verkauf und der Genuss von alkoholischen Getränken
--------------------------	--

Die Gruppen haben während der Nutzung des Jugendzeltplatzes für die Reinigung der von ihnen benutzten Zeltflächen, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen.

Ungebührliches Verhalten kann mit einem Platzverweis geahndet werden.

Der Platzwart übt im Auftrag des Kreises Düren das Hausrecht aus. Weisungen des Platzwartes oder eines Vertreters/einer Vertreterin des Kreises ist Folge zu leisten.

"Aktionshaus"

Um Zustand und Nutzungsmöglichkeiten des Hauses zu erhalten, gelten folgende Regeln:

Nicht erlaubt ist	<ul style="list-style-type: none"> • die Übernachtung im Haus • die Nutzung der Räume als Lagermöglichkeit • das Befestigen von Bildern, Plakaten o.Ä. außerhalb der vorgesehenen Flächen • das Betreten des Hauses mit Straßenschuhen
Abreise	<p>die jeweilige Gruppe hat während der Nutzung des Aktionshauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Reinigung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zu sorgen • bei der Abreise die Räume nass zu reinigen
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • für Beschädigungen an Grundstück, Gebäude und Inventar sowie für den Verlust von Inventarstücken ist Schadenersatz zu leisten • der Träger des Jugendzeltplatzes haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Gruppen • der Kreis Düren hat für die ZeltplatzbenutzerInnen keine Unfallversicherung abgeschlossen, es bleibt den Benutzern überlassen, sich selbst gegen Unfall zu versichern

Entgeltordnung für den Jugendzeltplatz

1. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen aus dem Bereich des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,00 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
2. Für die Benutzung des Zeltplatzes durch **Jugendgruppen von außerhalb des Kreises Düren** wird ein Entgelt von **3,50 € je Tag und TeilnehmerIn** erhoben. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
3. Mit der Erhebung der unter der 1. und 2. Ziffer aufgeführten Entgelte sind die allgemeinen Nebenkosten abgegolten. Die Kosten für die Benutzung des Telefons, der Waschmaschine sowie Stromkosten für mitgebrachte elektrische Großgeräte werden zusätzlich berechnet.
4. Als Sicherheitsleistung wird von jeder Gruppe ein Betrag von 50,00 € hinterlegt, der nach Beendigung der Zeltplatzbenutzung zurückgezahlt wird. Im Schadensfall ist der Platzwart berechtigt, den Betrag zurückzuhalten.
5. Nach verbindlicher Anmeldung der Gruppe und Zusage durch das Kreisjugendamt Düren ist eine Vorauszahlung in Höhe von 25,00 € zu leisten.
6. Bei Nichtbelegung des Zeltplatzes gelten nachfolgende Abmeldefristen und Ausfallentschädigungen:

Abmeldefristen:	Ausfallentschädigung:
bis 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten
weniger als 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 10 % des Benutzerentgelts *
weniger als 2 Monate vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 20 % des Benutzerentgelts *
weniger als 1 Monat vor Beginn der Maßnahme	Vorauszahlung (25,00 €) wird einbehalten + 30 % des Benutzerentgelts *

** auf der Basis der angemeldeten Personenzahl*

Sofern eine Belegung des frei werdenden Zeitraumes mit einer/mehreren Gruppe/n möglich ist, kann mit Ausnahme der Vorauszahlung von der Entschädigung abgesehen werden.

7. Ist die Jugendgruppe kleiner als ursprünglich angemeldet, so hat der Träger der Maßnahme die ausfallenden Benutzungsentgelte dem Kreis Düren wie folgt zu erstatten:

Änderungsfristen:	Ausfallentschädigung:
bis 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	keine Ausfallentschädigung
weniger als 3 Monate vor Beginn der Maßnahme	10 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts
weniger als 2 Monate vor Beginn der Maßnahme	20 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts
weniger als 1 Monat vor Beginn der Maßnahme	30 % des ausgefallenen Benutzungsentgelts

8. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nur **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich.
9. Eine Alleinbelegung des Zeltplatzes ist mit mindestens 80 Personen, für die auch bei Reduzierung der Gruppengröße das volle Entgelt zu zahlen ist, **nach Absprache** mit dem Kreisjugendamt Düren möglich. Ziffer 7 der Entgeltordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.
10. Nach Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren besteht für **eine Gruppe** die Möglichkeit, das auf dem Gelände befindliche "Aktionshaus" für die Gruppenarbeit kostenlos zu nutzen. Hierzu muss eine Kautionshöhe von 50,00 € hinterlegt werden.
11. NutzerInnen des Jugendzeltplatzes können gegen Entgelt und nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt Düren bis zu 6 Zelte (8 – 10 Personenzelte) ausleihen.
Die Entleihgebühr beträgt pro Zelt für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Jugendzeltplatz 10,00 €. Weiterhin wird eine Kautionshöhe von 25,00 € pro Zelt erhoben.
Dabei haben die EntleiherInnen das Zeltmaterial sorgfältig zu behandeln. Die EntleiherInnen sind verpflichtet, das Zeltmaterial vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden. Die EntleiherInnen haften für verlorene bzw. für beschädigte oder zerstörte Sachen.
Auf- und Abbau der Zelte werden durch die Gruppen selbst vorgenommen.

Ausleihordnung "Spielmaterial/Geräte/Medien"

Allgemeines:

Das Kreisjugendamt Düren stellt Familien, Vereinen, Jugendgruppen usw. aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren pädagogische Materialien und Geräte zur Verfügung. Eine Bereitstellung für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich.

Ausleihbedingungen:

- die Ausleihe sowie die Reservierung erfolgt über das Kreisjugendamt Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren
- die Reservierung erfolgt nach Eingang der Anmeldung und Bestätigung durch das Kreisjugendamt, der Übergabetermin wird zwischen EntleiherIn und Kreisjugendamt Düren festgelegt
- bei der Ausgabe der Materialien wird eine Kautionshöhe von **je 50,00 €** erhoben, diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet
- ein Weiterverleih an Dritte ist unzulässig
- die Materialien sind sorgfältig zu behandeln, aufgetretene Verschmutzungen sind zu beseitigen
- der/die EntleiherIn ist verpflichtet, die Materialien vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
- Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden, bei Verlust bzw. Beschädigung haftet der/dir EntleiherIn; die Kautionshöhe wird entsprechend verrechnet
- der Kreis Düren übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Umgang mit den ausgeliehenen Gegenständen entstehen

Spielmaterial, Geräte und Medien

Art	Beschreibung	Zielgruppe	Entleihdauer	Entleihgebühr
Familienpielekisten	diverse Spielmaterialien	Familien	1 Woche	8,00 €
				bei Vorlage einer Familienkarte des Kreises Düren kostenfrei
Gruppenspielekisten	diverse Spielmaterialien	Vereine, Verbände usw.	nach Vereinbarung	13,00 €
Spieleanhänger (Zuglast mind. 1300 kg)	diverse Spielmaterialien	Vereine, Verbände usw.	1 Woche	25,00 € pro Veranstaltungstag
Jonglierkiste	diverse Jongliermaterialien	Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	2,50 €
Buttonmaschine		Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	0,20 € pro Button
Einzelne Großspielgeräte	Siehe nächste Seite	Vereine, Verbände, Familien usw.	nach Vereinbarung	Siehe nächste Seite
Bücherkisten	Literatur zu: "Gewalt/Aggression/Drogen" "Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Ausstellung "Jugendgewalt"	10 Stellwände mit Informationen zum Thema	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Info-Koffer	Materialien zum Thema "Neonazismus und Gewalt"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-
Baukasten "Gewalt"	Literatur und Videocassette zum Thema "Gewalt"	Multiplikatoren/ Multiplikatorinnen unterschiedlicher pädagogischer Bereiche	nach Vereinbarung	-keine-

Einzelverleih bzw. Verleih mehrerer Großspielgeräte

Spielgerät	Einzel-Ausleihe	Einzelpreis bei Ausleihe von mehreren kostenpflichtigen Spielmaterialien/-geräten
Mega-4-Gewinnt und ähnliche Großspiele	5,00 €	3,00 €
1 Paar Rasenski	2,00 €	1,00 €
Riesenpedalo	5,00 €	3,00 €
Hüpfstange (Metall)	3,00 €	2,00 €
1 Paar Stelzen	2,00 €	1,00 €
Feld-Hockey-Spiel	5,00 €	3,00 €
Shuffle-Board	5,00 €	3,00 €
Riesen-Erdball	5,00 €	3,00 €